



Vergabeunterlagen

für das Vergabeverfahren

**Bewirtschaftung der Kantine Cincinnatistraße im Deutschen Patent- und
Markenamt (BUL 51/20)**

Bewerbungsbedingungen

Stand: Versendung der Vergabeunterlagen

1. Übersicht

Konzessionsgeber	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, diese vertreten durch die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamtes
Gegenstand des Vergabeverfahrens	Das DPMA überlässt die Kantine im Dienstgebäude Cincinnatistraße einem Kantinenbetreiber zur Sicherstellung der Verpflegung der Beschäftigten. Dieser übernimmt die Kantine zur Bewirtschaftung als selbständige Wirtschaftseinrichtung und auf eigenes Risiko.
Leistungsbeginn	1. Oktober 2020
Maximale Vertragslaufzeit	5 Jahre bis 30. September 2025
Bieterfragen	Jedenfalls zulässig bis zum 22. Juli 2020
Frist für die Angebots- einreichung	31. Juli 2020 – 24:00 Uhr
Bindefrist	16. September 2020
Angebotsabgabe	Das Angebot ist anhand des Abschnitts „Eigenerklärung und Angebotsschreiben“ zu erstellen. Die dort geforderten Angaben sind vollständig zu erbringen. Das Angebot ist schriftlich in einem verschlossenen und markierten Umschlag einzureichen. Die Angebote sind verbindlich.

2. Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht	2
2. Inhaltsverzeichnis	3
3. Aufbau der Vergabeunterlagen.....	4
3.1. Abschnitt „Bewerbungsbedingungen“	4
3.2. Abschnitt „Vertragsunterlagen“	4
3.3. Abschnitt „Eigenerklärung und Angebotsschreiben“	4
3.4. Formulare	4
4. Rechtliche Grundlagen	5
5. Zeitplan.....	5
6. Hinweispflicht.....	6
7. Ortsbesichtigung	6
8. Angebotseinreichung	6
8.1. Vordruck für die Angebotserstellung	6
8.2. Form und Einreichung	7
9. Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen.....	8
9.1. Bietergemeinschaften	8
9.2. Eignungslleihe.....	8
10. Fristen.....	9
10.1. Angebotsfrist.....	9
10.2. Bindefrist.....	9
11. Bieter- und Rückfragen	9
12. Inhalt des Angebots.....	10
13. Sprache.....	10
14. Weiterer Ablauf des Vergabeverfahrens	10
15. Bewertung der Angebote	11
16. Kennzeichnung als Geschäftsgeheimnis	11
17. Zu erbringende Leistungen	12
18. Kosten.....	12

3. Aufbau der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen bestehen aus den folgenden Abschnitten:

3.1. Abschnitt „Bewerbungsbedingungen“

Der Abschnitt „Bewerbungsbedingungen“ beinhaltet allgemeine Informationen zum DPMA, zu den Vergabeunterlagen sowie die im Rahmen dieses Vergabeverfahrens geltenden Bedingungen. Die Bewerbungsbedingungen sind zum Verbleib beim Bieter bestimmt.

3.2. Abschnitt „Vertragsunterlagen“

Der Abschnitt „Vertragsunterlagen“ enthält den bei Zuschlagserteilung abzuschließenden Vertrag. Die Vertragsunterlagen sind zum Verbleib beim Bieter bestimmt. Die Vertragsunterlagen bestehen aus den folgenden Dokumenten:

- PDF-Datei „BUL 51-20 Vertragsunterlagen“ (beinhaltet den Vertrag sowie dessen Anlage 1 [Leistungsbeschreibung])
- PDF-Datei „Raumpläne“ (Anlage 4 des Vertrages)
- PDF-Datei „Inventarliste Geräte + Einrichtungsgegenstände“ (Anlage 5 des Vertrages)
- PDF-Datei „Inventarliste Ausstattungsgegenstände“ (Anlage 6 des Vertrages)
- PDF-Datei „Sicherheitsmerkblatt für den Aufenthalt im DPMA“ (Anlage 7 des Vertrages)

3.3. Abschnitt „Eigenerklärung und Angebotsschreiben“

Anhand des Abschnitts „Eigenerklärung und Angebotsschreiben“ ist das Angebot zu erstellen. Die Eigenerklärung beinhaltet die vom Bieter auszufüllende Eigenerklärung, die insbesondere Angaben zum Bieter, zu Ausschlussgründen sowie zu den Eignungskriterien enthält. Das Angebotsschreiben umfasst das vom Bieter auszufüllende Angebotsschreiben, das die Angebotspreise sowie die Zuschlagskriterien enthält.

3.4. Formulare

Die folgenden Formulare sind ggf. im Rahmen des Vergabeverfahrens zu verwenden:

1. Fragenkatalog

Dieses Formular ist bei der Stellung von Bieterfragen zu verwenden (vgl. hierzu unten Kapitel 11).

2. Erklärung zur Bietergemeinschaft

Sofern es sich beim Bieter um eine Bietergemeinschaft handelt, ist dem Angebot dieses Formular beizufügen.

3. Erklärung zu Ausschlussgründen

Sofern es sich beim Bieter um eine Bietergemeinschaft handelt benannt werden, ist dieses Formular zu nutzen (vgl. hierzu Kapitel 9).

4. Erweiterte Eigenerklärung

Dieses Formular ist nur dann zwingend mit dem Angebot einzureichen, wenn der Bieter in der Eigenerklärung (vgl. den Abschnitt „Eigenerklärung & Angebotsschreiben“) angibt, dass ein Ausschlussgrund vorliegt. Gibt der Bieter dort hingegen an, dass keiner der Ausschlussgründe vorliegt, muss dieses Formular nicht eingereicht werden. Außerdem kann der Bieter mit Hilfe dieses Formulars Angaben zu einem Präqualifizierungsverfahren einreichen.

4. Rechtliche Grundlagen

Das DPMA beachtet bei der Durchführung des vorliegenden Vergabeverfahrens die einschlägigen allgemeinen Rechtsgrundsätze, insbesondere den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Willkürverbot. Der Anwendungsbereich des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie der Konzessionsvergabeverordnung ist nicht eröffnet, da der Schwellenwert im Sinne des § 106 GWB nicht erreicht wird.

5. Zeitplan

Der Zeitplan des Vergabeverfahrens gestaltet sich voraussichtlich wie folgt:

Aufforderung zur Angebotsabgabe	1. Juli 2020
Durchführung von Ortsbesichtigungen	Vsl. 7. Juli 2020 bis 28. Juli 2020
Ende der Angebotsfrist	31. Juli 2020
Erste Auswertung der Angebote	Bis 12. August 2020
Verhandlungsphase	13. August 2020 bis 27. August 2020
Unverbindlicher Schlusstermin	15. September 2020
Leistungsbeginn	1. Oktober 2020

6. Hinweispflicht

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder einen Verstoß gegen Vergabevorschriften, hat er das DPMA unverzüglich in Textform darauf hinzuweisen.

7. Ortsbesichtigung

Das DPMA weist darauf hin, dass aus seiner Sicht eine vorherige Objektbesichtigung für eine sachgerechte Kalkulation erforderlich ist, da trotz sorgfältiger Erstellung der Vergabeunterlagen individuelle Umstände vorliegen können, die im Hinblick auf die Arbeitsorganisation eines Bieters zu Mehr- oder Minderaufwand führen können, während eine sachgerechte und zuverlässige Leistungserbringung jedoch von besonderer Bedeutung für das DPMA ist. **Daher werden die Bieter dringend aufgefordert, an einer entsprechenden Objektbesichtigung der Kantinenräume vor Angebotsabgabe teilzunehmen.** Die Besichtigungen werden zur Wahrung des Geheimwettbewerbs jeweils für einzelne Unternehmen durchgeführt. Zur Vereinbarung eines Termins für eine Ortsbesichtigung wenden Sie sich an folgende E-Mail-Adresse:

Vergabestelle@dpma.de

Bitte geben Sie als Betreff „Ortsbesichtigung zu BUL 51/20“ an. Geben Sie in Ihrer E-Mail bitte an unter welcher Telefonnummer Sie erreichbar sind.

Ortstermine sind nur nach Vereinbarung am Donnerstag zwischen 13:00 und 16:00 Uhr möglich. Bei Bedarf ist ein anderer Termin nach Absprache möglich. Berücksichtigen Sie bitte, dass insbesondere die Wahrung des Geheimwettbewerbs bedingt, dass das DPMA Termine für Ortsbesichtigungen nur mit entsprechenden Einschränkungen vergeben kann. Sie müssen also damit rechnen, dass zwischen Ihrer Terminanfrage und dem Ortstermin ggf. ein entsprechender Zeitraum erforderlich ist. **Die Bieter sind daher aufgefordert, frühzeitig Terminanfragen an die genannte E-Mail-Adresse zu stellen.**

Nachteile infolge einer versäumten Objektbesichtigung liegen im Risiko des Bieters, berechtigen insbesondere nicht zu Mehr- oder Ersatzansprüchen des künftigen Kantinenbetreibers und können keinen Anspruch des künftigen Kantinenbetreibers auf Vertragsanpassung oder –aufhebung begründen. Fragen, die bei den Ortsbesichtigungen auftreten, sind als Bieterfrage bei der Vergabestelle einzureichen (vgl. hierzu Kapitel 11).

8. Angebotseinreichung

8.1. Vordruck für die Angebotserstellung

Für das Verfassen des Angebotes ist der Abschnitt „Eigenerklärung & Angebotsschreiben“ zu verwenden. Dieser steht als Word-Dokument zur Verfügung. Die darin vorgegebenen hellgrau unterlegten Felder können durch Füllen erweitert werden. Die Bieter sind verpflichtet, ihre

Eintragungen in den vorgesehenen Feldern zu machen. Die Eintragung kann nicht durch Beifügung von Unternehmensprospekten oder Ähnlichem ersetzt werden. Das DPMA ist nicht verpflichtet, sich die geforderten Angaben aus Unternehmensprospekten, Bilanzunterlagen oder ähnlichem „zusammenzusuchen“.

8.2. Form und Einreichung

Das Angebot ist **schriftlich in 1-facher Ausfertigung** einzureichen. Dabei ist grundsätzlich die Postanschrift zu nutzen ist. Die Einreichung des Angebotes bei der Dokumentenannahme des DPMA (Öffnungszeiten: werktags Montag bis Donnerstag 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr), der Einwurf in den (Nacht-)Briefkasten sowie die Einreichung als Paketsendung sind ausschließlich bei der Hausanschrift möglich.

Postanschrift: Deutsches Patent- und Markenamt, Vergabestelle, 80297 München

Hausanschrift: Deutsches Patent- und Markenamt, Vergabestelle,
Zweibrückenstraße 12, 80331 München

Das Angebot ist in einem äußerlich mit folgendem Hinweis deutlich gekennzeichneten und verschlossenen Umschlag einzureichen:

Nicht öffnen!

Angebot „Bewirtschaftung der Kantine Cincinnatistraße im
Deutschen Patent- und Markenamt“

BUL 51/20

Dieser gekennzeichnete und verschlossene Umschlag kann sich seinerseits in einem weiteren neutralen Umschlag befinden. Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen des Angebots sind in gleicher Weise wie das Angebot zu behandeln und einzureichen.

9. Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen

9.1. Bietergemeinschaften

Es steht den Bietern frei, sich in Form einer Bietergemeinschaft am Vergabeverfahren zur beteiligen. Eine Bietergemeinschaft wird wie ein Einzelbieter behandelt. Daher sind auch Bietergemeinschaften umfasst, wenn in den Vergabeunterlagen von „Bieter“ die Rede ist. Anforderungen, die an Bieter gestellt werden (etwa Eignungskriterien) sind von der Bietergemeinschaft als solcher (also von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zusammen) zu erfüllen.

Sofern Bieter als Bietergemeinschaft ein Angebot abgeben, sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Bietergemeinschaft hat im Angebot die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu benennen. Hierfür ist das Formular „Erklärung zur Bietergemeinschaft“ zu benutzen.
- Zur Überprüfung, ob bei den Mitgliedern der Bietergemeinschaft Ausschlussgründe vorliegen, ist dem Angebot eine entsprechende Auskunft von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen. Hierfür ist das Formular „Erklärung zu Ausschlussgründen“ zu benutzen.
- Darüber hinaus ist durch die Bietergemeinschaft als solche eine Eigenerklärung sowie das Angebotsschreiben abzugeben. Hierzu ist der Abschnitt „Eigenerklärung & Angebotsschreiben“ zu benutzen.

9.2. Eignungsleihe

Erfüllt ein Bieter die geforderten Eignungskriterien nicht selbst, steht es ihm offen, im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch zu nehmen. Hierfür muss der Bieter im Rahmen der Angebotsabgabe nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser anderen Unternehmen vorlegt.

Neben diesem Nachweis hat der Bieter von jedem Unternehmen, auf dessen Kapazitäten er sich beruft, eine Eigenerklärung vorzulegen. Hierzu ist der Abschnitt „Eigenerklärung und Angebotsschreiben“ (wobei nur der Teil „Eigenerklärung“ auszufüllen ist) oder eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung zu nutzen. Das DPMA wird auf dieser Grundlage prüfen, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen. Legt der Bieter eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung vor, so muss diese auch die Angaben enthalten, die für diese Überprüfung erforderlich sind.

Der Bieter muss ein Unternehmen, das das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt, ersetzen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt das DPMA ebenso die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann das DPMA verlangen, dass dieser ersetzt wird. Das DPMA kann dem Bieter dafür eine Frist setzen.

10. Fristen

10.1. Angebotsfrist

Die Angebotsfrist endet am

31. Juli 2020 um 24:00 Uhr

Das Angebot muss *vor* Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sein. Es können nur Angebote zugelassen werden, die frist- und ordnungsgemäß eingehen. Angebote, deren verspäteter Eingang nachweislich nicht vom Bieter zu vertreten ist, können berücksichtigt werden.

Bis zum Ablauf dieser Frist kann das Angebot berichtigt oder geändert werden. Ebenso ist bis zu dieser Frist die Zurückziehung des Angebots möglich.

10.2. Bindefrist

Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Die Bindefrist endet am

16. September 2020 um 24:00 Uhr

Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

11. Bieter- und Rückfragen

Rückfragen zum Vergabeverfahren und fachliche Bieterfragen sind rechtzeitig anzufordern. Dies ist jedenfalls der Fall, wenn sie bis zum

22. Juli 2020 um 24:00 Uhr

eingehen.

Für Fragen ist das „Formular Bieterfragen“ zu verwenden, die diesen Vergabeunterlagen beigefügt sind. Die Fragen sind an folgende E-Mail-Adresse zu adressieren:

Vergabestelle@dpma.de

Als Betreff ist „Bieterfrage zu BUL 51/20“ anzugeben.

Über rechtzeitig eingehende Bieterfragen und deren Beantwortung informiert das DPMA unverzüglich und ausschließlich über die Internetseite des DPMA (an der Stelle, an der die Vergabeunterlagen bereitgestellt werden). **Die Bieter sind verpflichtet, selbstständig bis zum Ende der Angebotsfrist mögliche Informationen abzurufen.** Diese Informationen sind bei der Erstellung des Angebots zu beachten. **Bieterfragen und entsprechende Antworten werden zum Bestandteil der Vergabeunterlagen.**

Das DPMA behält sich vor, Bieterfragen sachgerecht umzuformulieren. Die Bieter sollen darauf achten, im Rahmen ihrer Fragen keine Informationen zu übermitteln, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind. Sollten solche Informationen in der Bieterfrage enthalten

sein, so muss der jeweilige Bieter ausdrücklich darauf hinweisen. Das DPMA ist nicht zu einer selbständigen Prüfung verpflichtet.

Darüber hinaus werden keine telefonischen oder schriftlichen Auskünfte über den Stand des Vergabeverfahrens erteilt. Eine direkte Kontaktaufnahme mit dem DPMA oder seinen Mitarbeitern betreffend das Vergabeverfahren ist zu unterlassen.

12. Inhalt des Angebots

Das Angebot muss vollständig sein. Es muss alle geforderten Angaben enthalten.

Die Vertragsunterlagen müssen nicht mit Angebotsabgabe abgegeben werden. Hinweise oder Erläuterungen sind in möglichst knapper Form abzufassen.

Das DPMA kann fehlende Erklärungen und Nachweise unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung nachfordern; ein Anspruch auf Nachforderung besteht nicht. Kommt ein Bieter einer Aufforderung zur Nachreichung nicht oder nicht innerhalb der vom DPMA angegebenen Frist nach, wird sein Angebot nicht berücksichtigt. **Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bieters oder Dritter sind ausgeschlossen und werden nicht Vertragsbestandteil.**

Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot als Anlage beigefügt werden.

13. Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem DPMA ist in deutscher Sprache zu führen. Soweit Bescheinigungen verlangt werden, haben ausländische Bieter eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes in deutscher Sprache oder beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

14. Weiterer Ablauf des Vergabeverfahrens

Das Vergabeverfahren erfolgt in Anlehnung an ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 12 UVgO. Dies bedeutet, dass einzelne Punkte nach Angebotsabgabe und vor Zuschlagserteilung zwischen dem DPMA und dem Bieter verhandelt werden können. Dabei können sich die Verhandlungen auf das Angebot des Bieters sowie auf die Vertragsunterlagen (etwa in Bezug auf die Gestaltung der Gemeinschaftsverpflegung sowie die Höhe der Konzessionsabgabe i. S. d. § 10 Abs. 2 des Vertrages) beziehen. Das DPMA behält sich vor, Unterlagen nachzufordern.

Voraussetzung ist jedoch, dass zunächst fristgerecht (vgl. hierzu Kapitel 9.1) und formgerecht (vgl. hierzu Kapitel 7) unter Verwendung des Abschnitts „Eigenerklärung & Angebotsschreiben“ ein Angebot durch den Bieter eingereicht wird.

Das DPMA behält sich analog § 12 Abs. 4 Satz 2 UVgO vor, den Zuschlag ohne vorheriger Verhandlung zu erteilen.

15. Bewertung der Angebote

Im Rahmen der Bewertung prüft das DPMA unter analoger Anwendung der §§ 123 – 126 GWB ob ein Ausschlussgrund vorliegt. Hierzu wird das DPMA beim Bundesamt für Justiz auch einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (gemäß § 150a Abs. 1 Nr. 4 GewO) anfordern und bewerten. Diese Anforderung erfolgt nur, sofern der Bieter für den Vertragsschluss in Betracht kommt. Der Bieter hat hierfür die erforderlichen Informationen in der Eigenerklärung anzugeben.

Darüber hinaus prüft das DPMA die Eignung der Bieter. Grundlage der Eignungsprüfung ist das im Abschnitt „Eigenerklärung & Angebotsschreiben“ dargestellte Eignungskriterium. Das DPMA behält sich vor, auch sonstige Erkenntnisse über den Bieter in der Eignungsprüfung zu berücksichtigen.

Der Zuschlag wird auf einen Bieter erteilt, der nicht unter analoger Anwendung der §§ 123 – 126 GWB ausgeschlossen wurde und der zur Vertragsausführung geeignet ist.

Zuschlagskriterien sind bei gleicher Gewichtung zum einen die Preise für die preisgebundenen Speisen, zum anderen die Attraktivität des Bewirtschaftungsangebots

Für die Bewertung der „Attraktivität des Bewirtschaftungsangebots“ ist dem Angebot eine Darstellung des Bewirtschaftungsangebots sowie Beispielspeisepläne für vier Wochen beizufügen. Die Speisepläne müssen den Anforderungen der Vergabeunterlagen entsprechen.

Es werden insbesondere folgende Kriterien bewertet:

- Berücksichtigung und Umsetzung der DGE-Qualitätsstandards
- Ausgewogenheit des Speisenangebots
- Vielfältigkeit des Speisenangebots
- Vorlage von Beispielspeisenpläne

16. Kennzeichnung als Geschäftsgeheimnis

Die Bieter haben alle von ihnen übermittelten vertraulichen Informationen als vertraulich besonders zu kennzeichnen. Dies betrifft insbesondere alle Teile des Angebots, die auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens nicht veröffentlicht werden dürfen, da sie beispielsweise berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmens schaden oder den lauterer Wettbewerb zwischen Unternehmen beeinträchtigen könnten.

17. Zu erbringende Leistungen

Die zu erbringenden Leistungen sind in dem Abschnitt „Vertragsunterlagen“ dargestellt.

18. Kosten

Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebots wird keine Entschädigung gewährt. Die Angebote inklusive der Anlagen verbleiben auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens dauerhaft beim DPMA und gehen in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über.